

Unterstützung der aufsuchenden Jugendarbeit Freiburg

Finanzierungsmodalitäten



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD**

Inhaltverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Hintergrund der Subventionierung von aufsuchender Jugendarbeit.....	3
1.2.	Ziele der Subvention.....	3
2.	Zwei Aspekte der Subvention	4
2.1.	Beschreibung der Umsetzung	4
2.2.	Bedarfsanalyse zur aufsuchenden Jugendarbeit.....	4
2.3.	Implementierung oder Stärkung von aufsuchender Jugendarbeit	5
3.	Zulassungskriterien	5
4.	Ausschlusskriterien	6
5.	Unterstützungsgesuch.....	6
6.	Inhalt eines Unterstützungsgesuchs	7
7.	Fristen und Verfahren	7
8.	Anforderungen an unterstützte Projekte	8

1. Allgemeines

1.1. Hintergrund der Subventionierung von aufsuchender Jugendarbeit

Der Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg wurde Ende 2023 abgeschlossen. Er war das Ergebnis einer Arbeit, die von mehreren AkteurInnen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konzipiert und getragen wurde. Er wurde 2021 von Fachleuten aus der Praxis und den Institutionen ausgearbeitet und sollte auf die Bedürfnisse der Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren eingehen, die durch die Gesundheitskrise des Covid-19 deutlich wurden.

Seit 2024 sind bestimmte Massnahmen des Unterstützungsplans, darunter die aufsuchende Jugendarbeit, in den Budgets der betreffenden Dienststellen dauerhaft verankert. Die Unterstützung der aufsuchenden Jugendarbeit wird dank einer jährlichen Subvention im Budget der FKJF in Höhe von 75 000 Franken beibehalten.

Diese Massnahmen ermöglichen auch die strategische Entwicklung und Koordination der entsprechenden Politik auf kantonaler und regionaler Ebene. Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden oder innerhalb einer Region müssen im Antrag klar definiert sein. Das Gesetz über die Gemeinden (GG) regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bei der Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse. Zu diesem Zweck können sie an regionalen Konferenzen teilnehmen, eine interkommunale Vereinbarung schliessen oder einen Gemeindeverband gründen.

1.2. Ziele der Subvention

Diese Massnahmen sollen die Möglichkeiten verbessern, auf bedürftige Jugendliche zuzugehen und sie in komplexen und vielschichtigen Situationen zu unterstützen. Auf institutioneller Ebene ermöglicht sie es, Gemeinden und Regionen bei der Suche nach geeigneten Lösungen zu unterstützen, wenn sie mit problematischen und komplexen Situationen konfrontiert sind.

Dieser Beitrag umfasst drei Teile. Der erste Teil, die Bedarfsanalyse, auch «Expertise» genannt, umfasst eine Diagnose der Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Verhältnissen auf kommunaler und regionaler Ebene, insbesondere von denen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten.

Der zweite Teil betrifft die Umsetzung oder Verstärkung der aufsuchenden Jugendarbeit in den Freiburger Gemeinden und Regionen, was unter dem Begriff «Verankerung, Umsetzung und Verstärkung» zusammengefasst wird. Dieser Teil umfasst die Schaffung eines konkreten Angebots auf der Grundlage eines ersten Gutachtens.

Schliesslich betrifft ein dritter Bereich die interkommunale und interregionale Koordination: Dieser dritte Bereich unterstützt die Koordination der aufsuchenden Jugendarbeit innerhalb der Regionen und zwischen ihnen, um Synergien, den Erfahrungsaustausch und die kantonale Kohärenz der Massnahmen zu fördern.

2. Zwei Aspekte der Subvention

2.1. Beschreibung der Umsetzung

Die aufsuchende Jugendarbeit (auch mobile Jugendarbeit, Gassenarbeit) zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf die Zielgruppe zugeht, indem sie regelmässig auf der Strasse, im öffentlichen Raum und in den verschiedenen Lebensräumen der Zielgruppe präsent ist.

Die aufsuchende Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in Schwierigkeiten mittels Prävention, Früherkennung und Weiterleitung an geeignete Partnerorganisationen und Einrichtungen und stärkt gleichzeitig ihre Ressourcen. Durch die aufsuchende Jugendarbeit kann eine Vertrauensbeziehung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen aufgebaut werden, wodurch die Bedürfnisse beiderseits verstärkt ausgedrückt und berücksichtigt werden können. Die Jugendlichen erleben eine Präsenz und eine unmittelbare Beteiligung in ihrem Lebensraum, wodurch sie die Möglichkeit erhalten, angehört zu werden, sich mitzuteilen und auszutauschen sowie informiert, beraten und unterstützt zu werden. Die Jugendlichen werden so in einer individuellen und kollektiven Dynamik mobilisiert und auf ihrem beruflichen als allgemeinen Lebensweg begleitet. Ergänzend dazu stehen die Fachpersonen der aufsuchenden Jugendarbeit im Austausch mit den betroffenen lokalen Akteurinnen und Akteuren, um sie in die Situationsanalysen einzubeziehen, und sie unterstützen die Gemeindebehörden bei der Suche nach geeigneten Lösungen.

Aktuell ist die aufsuchende Jugendarbeit in mehreren Gemeinden zusätzlich zum Angebot der soziokulturellen Animation ein wichtiger Bestandteil ihrer kommunale Kinder- und Jugendpolitik, die auf Förderung, Schutz und Partizipation von Kindern und Jugendlichen abzielt.

Mehr Informationen dazu finden sich in der «Charta der aufsuchenden Sozialarbeit» ([FR](#) und [DE](#)) und im Dokument des DOJ (Dachverband Offene Kinder – und Jugendarbeit Schweiz) «Grundlagen für Fachpersonen und EntscheidungsträgerInnen» ([DE](#)).

2.2. Bedarfsanalyse zur aufsuchenden Jugendarbeit

Freiburger Gemeinden, die eine Bedarfsanalyse erstellen möchten, um aufsuchende Jugendarbeit auf ihrem Gebiet einzuführen, können vom Staat Freiburg finanziell unterstützt werden.

Um diese Analyse zu erstellen, haben die Gemeinden mehrere Alternativen:

- > Die deutschsprachigen Gemeinden können sich an den Verein für Kinder- und Jugendförderung Deutschfreiburg (VKJ) wenden. Kontakt und Informationen: Stefan Fasel, info@vkj.ch
- > Les communes francophones peuvent faire appel à l'association REPER qui a développé une méthodologie spécifique sous le nom d'« Expertise Jeunesse » (voir pièce jointe liée). Contact et informations : Adrien Oesch, adrien.oesch@reper-fr.ch
- > Die Gemeinden können auch andere kompetente Anbieter auswählen, um eine Bedarfsanalyse zu erstellen.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt der ausgewählte Partner einen Vorschlag für die Durchführung einer auf die Anliegen und auf die bestehende Situation in der Gemeinde

abgestimmten Analyse. Auf dieser Grundlage erhalten die Gemeinden die in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen festgelegte Leistung.

2.3. Implementierung oder Stärkung von aufsuchender Jugendarbeit

Freiburger Gemeinden, die aufsuchende Jugendarbeit für Jugendliche auf ihrem Gebiet einführen, dauerhaft verankern oder stärken wollen, können vom Staat Freiburg finanziell unterstützt werden.

- > Wenn sie diese Aufgabe extern vergeben möchten, können die Gemeinden, Gemeindeverbände und französischsprachigen Regionen den Verein REPER mit der Umsetzung der Strassensozialarbeit in ihrem Gebiet beauftragen.
- > Die deutschsprachigen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen haben die Möglichkeit, sich an den VKJ zu wenden, um eine aufsuchende Jugendarbeit zu implementieren.
- > Die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen haben auch die Möglichkeit, internes Personal einzustellen und ihr Angebot selbst zu entwickeln oder einen externen Auftragnehmer ihrer Wahl zu beauftragen, um diesen spezifischen Bedarf zu decken.
- > Die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen können auch zusammenarbeiten, um die aufsuchende Jugendarbeit durch Synergien und gemeinsame Anstrengungen zu verstärken. Um diesem spezifischen Bedarf gerecht zu werden, können sie ein Gefäss ihrer Wahl beauftragen, einschliesslich einer anerkannten kantonalen Einrichtung.
- > Die finanziellen, ehrenamtlichen oder Sachmittel, die von der Gemeinde, den Gemeindeverbänden oder Regionen bereitgestellt werden, können als Teil der Investition in das Projekt valorisiert werden.

Die von der Gemeinde erbrachten finanziellen und ehrenamtlichen Ressourcen sowie deren Sachleistungen können als Teil ihrer Projektinvestition gewertet werden.

3. Zulassungskriterien

Das Projekt muss zwingend die folgenden Zulässigkeitskriterien erfüllen:

- > Die Ziele des Projekts stimmen mit der kantonalen Strategie «I mache mit!» überein und entsprechen einem nachgewiesenen Bedürfnis der Gemeinde, der Gemeindeverbände oder der betroffenen Regionen.
- > Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 25 Jahren. Innerhalb dieser Altersgruppe kann es bestimmte Altersstufen ansprechen. Es steht allen Jugendlichen der vom Projekt betroffenen Altersgruppe offen.
- > Das Projekt umfasst eine partizipative Dimension oder muss zur effektiven Beteiligung der Jugendlichen führen. Ihre aktive Einbindung in die Konzeption, Organisation, Umsetzung und/oder Evaluation des Projekts muss angestrebt werden.
- > Das Projekt wird von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder den Regionen als Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik anerkannt. Sie leiten und koordinieren das Projekt oder sind stark in dessen Ausarbeitung und/oder Umsetzung eingebunden. Wird das Projekt von einem Dienstleister durchgeführt, garantiert die antragstellende Stelle dessen dauerhafte

Verankerung in ihrer Kinder- und Jugendpolitik und übernimmt gegenüber dem Staat die Verantwortung dafür.

- > Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden oder innerhalb einer Region müssen im Antrag klar definiert sein.

4. Ausschlusskriterien

- > Bereits realisierte Projekte können nicht mehr für eine finanzielle Unterstützung berücksichtigt werden (es gilt das Datum der Einreichung des Projekts).
- > Projekte mit Gewinnzweck können nicht berücksichtigt werden.
- > Grundsätzlich kann kein Zuschuss zu den Betriebskosten für Tätigkeiten gewährt werden, die zu den regulären Aufgaben der Gemeinden gehören (Tätigkeiten, die jährlich oder regelmäßig anfallen, wie Löhne, Mieten, Fixkosten, gesetzliche und behördliche Verpflichtungen usw.).
- > Projekte, die bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen vom Staat finanziell unterstützt werden, können keine finanzielle Unterstützung erhalten, es sei denn, der Antrag wird für einen Teil des Projekts gestellt, der nicht von der anderen Dienststelle/Direktion finanziert wird.
- > Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung.

5. Unterstützungsgesuch

- > Die finanzielle Unterstützung des Staates beläuft sich maximal auf den Betrag, der von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder der betroffenen Region bereitgestellt wird. Sie übersteigt grundsätzlich nicht den Betrag von 10 000 Franken pro Jahr für beide Bereiche für eine Gemeinde. Für jedes Projekt, das 10 000 Franken übersteigt, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- > Der Teilbereich Fachwissen, der eine Bedarfsanalyse umfasst, wird grundsätzlich nur einmal pro Gemeinde, Gemeindeverband oder Region finanziert.
- > Der Teil Umsetzung und Verstärkung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von maximal drei Jahren verlängert werden, wobei die Höhe der Unterstützung entsprechend den Ergebnissen des Vorjahres und den von der Gemeinde, dem Gemeindeverband, der Region oder dem Dienstleister geplanten Lösungen zur finanziellen Absicherung degressiv gestaffelt wird.
- > Der Teilbereich Koordinierung der Angebote zwischen den verschiedenen Regionen des Kantons kann grundsätzlich für eine Dauer von drei Jahren unterstützt werden.
- > Im Falle einer Replikation müssen die Antragsteller für die Umsetzungs- und Verstärkungsprojekte keinen neuen Förderantrag stellen, sondern zusätzlich zum Abschlussbericht eine jährliche Bilanz über den Stand der Projektumsetzung mit eventuellen Anpassungen der Ziele, Finanzen usw. vorlegen. Der Förderentscheid für das folgende Jahr kann den Begünstigten erst mitgeteilt werden, wenn der Bilanzbericht des Vorjahres genehmigt wurde.

6. Inhalt eines Unterstützungsgesuchs

Das Unterstützungsgesuch ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats, des Gemeindeverbands oder der Region ordnungsgemäss zu unterzeichnen. Es kann von REPER für französischsprachige Gemeinden oder vom VKJ für deutschsprachige Gemeinden eingereicht werden. Die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen können auch andere zuständige Stellen mit der Einreichung des Gesuchs um Finanzhilfen beauftragen.

Das Gesuch um finanzielle Unterstützung enthält folgende Elemente:

- > Eine Projektbeschreibung mit einer klaren Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure
- > Ein Budget (falls sich das Gesuch über mehr als ein Jahr erstreckt, ist ein detailliertes Budget für den gesamten Zeitraum einzureichen)
- > Weitere Unterlagen zum Projekt, sofern vorhanden (Flyer, Plakat, Projektunterlagen, Videos, Fotos, Pressemitteilung usw.).

Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen verwenden das [Formular für Unterstützungsgesuche des Staates Freiburg](#). Wenn eine anerkannte kantonale Fachstelle mit der Koordination beauftragt wird, kann sie dasselbe Formular verwenden.

Gemeinden, die eine Drittstelle mit der Umsetzung oder Koordination beauftragen, können ebenfalls das zur Verfügung gestellte Formular verwenden.

7. Fristen und Verfahren

- > Projekte können jederzeit bei der Fachstelle für Kinder-und Jugendförderung (FKJF) eingereicht werden. Die Unterlagen sind unterschrieben per E-Mail in elektronischer Form an folgende Adresse zu senden: kinder-jugend@fr.ch
- > Die FKJF leitet ihre Stellungnahme zur Entscheidung an die Dienstchefin des Jugendamtes (JA) weiter.
- > Die FKJF teilt den Antragstellerinnen und Antragstellern den Entscheid der JA unter Angabe der Bewilligungsbedingungen in der Regel sechs Wochen nach Einreichung des Dossiers mit.
- > Die Auszahlungsmodalitäten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

8. Anforderungen an unterstützte Projekte

- > Die finanzielle Unterstützung durch die GSD muss in den Kommunikationsunterlagen des Projekts, einschliesslich in den sozialen Medien, sowie in der Projektabrechnung erwähnt werden.
- > Die Projektverantwortlichen informieren die FKJF über die Durchführung einer Medienkonferenz oder die Versendung einer Medienmitteilung und übermitteln ihr die Kommunikationsunterlagen im Voraus.
- > Das Projekt, das eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, wird auf der Website des Kantons in der Liste der finanzierten Projekte aufgeführt.
- > Für alle Projekte, die über mehrere Jahre finanziert werden und/oder 10 000 Franken überschreiten, ist dem FKJF jährlich, spätestens 12 Monate nach Auszahlung der ersten Tranche der Unterstützung, ein kurzer Bericht über den Stand des Projekts vorzulegen. Auf Antrag einer der beiden Parteien kann auch eine jährliche Besprechung organisiert werden.
- > Alle Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kassenzettel) sind sorgfältig aufzubewahren. Diese Belege müssen dem FKJF auf Verlangen vorgelegt werden können.
- > Die Projektverantwortlichen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die bewilligten Beträge zweckkonform und im Einklang mit den Projektzielen zu verwenden. Wenn die Evaluation ergibt, dass das Projekt nicht vertragsgemäss umgesetzt wurde, kann der Staat die Rückerstattung der gesamten oder eines Teils der gewährten Finanzhilfe einschliesslich der geschuldeten Zinsen verlangen.
- > Der Staat Freiburg kann nicht für allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Projekts haftbar gemacht werden.

Inkrafttreten am 25. Juni 2025

Estelle Papaux
Dienstchefin Jugendamt

Johanna Dayer Schneider
Kinder- und Jugendbeauftragte

Jugendamt JA
Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung FKJF
Bd. de Pérolles 24
Postfach, 1701 Freiburg
T + 41 26 305 15 49
kinder-jugend@fr.ch
<https://www.fr.ch/de/ja/fkjf>